

Entwurf der Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom ...
über die
Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am ... aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch § 142 Abs.4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013, (BGBl. I. S. 453),

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25),

folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Elternbeitrag

§ 3 Beitragspflichtige

§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

§ 5 Einkommen

§ 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

§ 7 Vollstreckung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim werden Elternbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „**Förderrichtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“ des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim.
- (3) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern,
 - c) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden sind, die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagespflege angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Der Elternbeitrag ist ab dem 1. des Monats, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, zu entrichten. Der Festsetzungsbescheid erfolgt durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.
- (2) Mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird, endet die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrages.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach der Maßgabe der **Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**.
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand aktueller Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Eine Verpflichtung, das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesen Fällen wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (5) Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

§ 6

Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. § 90 Abs.2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Vollstreckung

Für Vollstreckungsmaßnahmen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung „**Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege**“ vom 22.06.2011 außer Kraft.

Bad Dürkheim,
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

Für die Berechnung der durchschnittlichen Betreuungsstunden werden als Grundlage 40 Stunden herangezogen. Dieses entspricht einer Kostenbeteiligung von 100 %.

Nettoeinkommen monatlich	Familien mit 1 Kind mtl.	Familien mit 2 Kindern mtl.	Familien mit 3 oder mehr Kindern mtl.
bis 1.690,00 €	132,00 €	99,00 €	66,00 €
bis 2.250,00 €	149,45 €	112,08 €	74,72 €
bis 2.810,00 €	192,15 €	144,11 €	96,07 €
bis 3.370,00 €	256,20 €	192,15 €	128,10 €
bis 3.930,00 €	341,60 €	256,20 €	170,80 €
über 3.930,00 €	427,00 €	320,25 €	213,50 €

Bei geringerem oder höherem Umfang der wöchentlichen Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag entsprechend gestaffelt.

Durchschnittliche Betreuungsstunden/Woche	% vom Elternbeitrag lt. Tabelle
bis zu 5 Stunden/Woche	12,50%
bis zu 10 Stunden/Woche	25,00%
bis zu 15 Stunden/Woche	37,50%
bis zu 20 Stunden/Woche	50,00%
bis zu 25 Stunden/Woche	62,50%
bis zu 30 Stunden/Woche	75,00%
bis zu 35 Stunden/Woche	87,50%
bis zu 40 Stunden/Woche	100,00%
bis zu 45 Stunden/Woche	112,50%
ab 46 Stunden/Woche	125,00%

Übersteigt der Elternbeitrag die mtl. Förderleistung, erfolgt die Heranziehung in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim,
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat